



# AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 15

HARRISLEE, 18. DEZEMBER 2019

JAHRGANG 33

---

## INHALT

29.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2020	76
30.	VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	78
31.	Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretung Harrislee und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse	80
32.	Bekanntmachung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden	81
33.	VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Harrislee (Straßenreinigungssatzung)	83

---

### Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

### Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.918.700 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.380.700 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	462.000 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.960.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.062.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	941.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.643.700 €
festgesetzt.	

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	74,68 Stellen.

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	380 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 60.000 €.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

## § 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 52110000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 52210000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 52410100 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 52710110 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 54310000 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 2110100 (Grundschule der Zentralschule) und 2182000 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 54510000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 54520300 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 2110300, 2170100, 2182100 und 2210100 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, 12. Dezember 2019

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## VII. Nachtragssatzung

### **zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in den zurzeit gültigen Fassungen und des § 17 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2019 folgende VII. Nachtragssatzung erlassen.

#### Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt   | 2,84 €/m <sup>3</sup> .  |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,34 €/m <sup>3</sup> ." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- |   |         |
|---|---------|
| „(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 27,20 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1                                       | 6,80 €“ |

§ 12 Abs. 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| "(2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die  |                           |
| Entschlammung bzw. Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage  |                           |
| - innerhalb der Regelentsorgung  | 201,71 €                  |
| - außerhalb der Regelentsorgung  | 297,50 €                  |
| (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung | 18,47 €/m <sup>3</sup> ." |

## **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Harrislee, den 13. Dezember 2019

(L. S.)

Martin Ellermann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten**  
**der Mitglieder der Gemeindevertretung Harrislee**  
**und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse**

Gemäß § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem Bürgervorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Gemäß Ziffer V. Abs. 7 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Harrislee werden die genannten Angaben für ein neu gewähltes bürgerliches Ausschussmitglied bekanntgemacht.

<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten</b>
Rehder, Malte	Zimmerer	-----

Harrislee, 13. Dezember 2019

Heinz Petersen  
Bürgervorsteher

## BEKANNTMACHUNG

### über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

- beim Abbrennen von **Leitstab-Raketen 200 m**
- beim Abbrennen von **anderem Kleinf Feuerwerk (Knallkörper u. Ä.) 50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

#### Lage der reetgedeckten Häuser      Schutzbereiche

1. Alt Frösleer Weg 18 a  
ABC-Weg  
Alt Frösleer Weg: vom Fußweg zum Moränenweg (Spielplatz Musbek) östlich des Grundstücks Hohe Mark 16 bis Kreuzungsbereich Holmberg  
Hohe Mark:  
ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade  
Musbeker Weg: ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade  
Ostlandring:  
Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade
2. Westerstraße 31, 33, 35, 39 und Berghofstraße 17  
Bahnhofsweg: von Haus Nr. 1 bis Kreuzungsbereich Jahresring  
Berghofstraße: von Kreuzungsbereich Westerstraße bis zur Ortstafel nördlich der Einmündung Petersilienweg, Haus Nr. 15 und 15 a-f  
Bürgermeister-Iversen-Bogen: Haus Nr. 25-31 ungerade und Haus Nr. 28  
An der dänischen Kirche: von Haus Nr. 1-17 ungerade von Haus Nr. 2-10a ungerade  
Nordertoft: Haus Nr. 1-17  
Norderdiek: Haus Nr. 1-17a  
Im Winkel  
Jahresring: von Haus Nr. 14 bis 24 gerade  
Pattburger Bogen: ab Haus Nr. 56 gerade  
Westerstraße: ab Haus Nr. 9 ungerade und Haus Nr. 10 gerade bis Kreuzungsbereich Pattburger Bogen  
Westertoft

3. Niehuuser Straße 21      Niehuuser Straße: ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg  
Sachsenheimweg: bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße
4. Ortsteil Niehuus:  
Am See, Johannisberg 2  
und Schloßberg 2      Am See  
Berghofstraße: ab Haus Nr. 22 gerade  
Johannisberg: ab Haus Nr. 2  
Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade  
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am Friedhof  
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34 gerade
5. Ortsteil Wassersleben:  
Dammweg 12 und  
Wassersleben 28      Dammweg  
Waldweg  
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade (Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 13. Dezember 2019

L. S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister



**VI. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde  
Harrislee  
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Seite 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Seite 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harrislee in der Fassung vom 14. Dezember 2012 wird wie folgt ergänzt:

- Alt Frösleer Weg (ab Nr. 2 - Nr. 91)

Die Anlage B zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harrislee in der Fassung vom 14. Dezember 2012 wird wie folgt ergänzt:

- Alt Frösleer Weg (ab Nr. 93 – 106)
- Ostermark (gemeindliche Stichstraßen)
- Schäferweg

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, 17.12.2019

Martin Ellermann  
Bürgermeister

